



UNTERNEHMERVERBÄNDE  
NIEDERSACHSEN E.V.

**An die Geschäftsführungen  
der Mitgliedsverbände**

=====

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 8505-282  
Fax: 0511 8505-268  
E-Mail: [Diana.Spionek@uvn-online.de](mailto:Diana.Spionek@uvn-online.de)  
Internet: [www.uvn-online.de](http://www.uvn-online.de)  
unser Zeichen: 2020-KW43-AL\_Me2

Datum  
20.10.2020/DS

**Sonderrundschreiben Corona 201020**

- 1. Maskenpflicht in Unternehmen in der Region Hannover ab Donnerstag 22. Oktober 2020: Allgemeinverfügung folgt**
- 2. Updates Corona-Hilfsprogramme der NBank**
- 3. Aktuelle Entwicklung zu Beherbergungsverboten in den Bundesländern bei der Einreise aus innerdeutschen Risikogebieten (Stand: 19. Oktober 2020, 9.00 Uhr)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Maßnahmen und Fragen zur Corona-Krise informieren.

**1. Maskenpflicht in Unternehmen in der Region Hannover ab Donnerstag 22. Oktober 2020: Allgemeinverfügung folgt**

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Region Hannover hat die Region als zuständige Infektionsschutzbehörde das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen in Gebäuden, in denen gearbeitet wird, beschlossen. Der entsprechende Passus ist aus Zeitgründen noch nicht veröffentlicht worden. Eine Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wird nach jetziger Planung heute im Internet veröffentlicht und voraussichtlich morgen in der Tageszeitung abgedruckt. Die Pflicht gilt damit ab Donnerstag, 22. Oktober 2020. Die entsprechende Pressemitteilung der Region Hannover finden Sie als **Anlage 1**.

**2. Updates Corona-Hilfsprogramme der NBank**

Auf der Homepage der NBank (<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp>) finden Sie eine aktuelle Übersicht zu den niedersächsischen Corona-Sonderprogrammen.

Dort erhalten Sie auch die notwendigen Infos für die Beantragung der jeweiligen Fördergelder. Folgend finden Sie eine kurze Übersicht über die verschiedenen Förderprogramme.

### **Innovation**

- Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur - Innovationsgutscheine  
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, können mit dieser Förderung die Unterstützung für die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur erhalten.

Ziel der Förderung ist die Entwicklung verbesserter oder neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen mit Hilfe von Forschungsinfrastrukturen. Hier ist ein Zuschuss i.H.v. 80 % möglich, maximal 30.000 Euro.

- Luftfahrtförderrichtlinie

Wenn Sie als Unternehmen, Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung ein Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung aus dem Bereich der Luftfahrt und angrenzender Technologiefelder durchführen wollen, können Sie einen Zuschuss beantragen.

Mit der Förderung sollen insbesondere niedersächsische Luftfahrtunternehmen und deren Zulieferer bei der Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die Zuschusshöhe variiert, i.d.R. beträgt sie maximal 70 % der förderfähigen Kosten

- Neustart Niedersachsen Innovation

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind und notwendige Innovationstätigkeiten nicht verschieben wollen, haben mit dieser Förderung die Möglichkeit Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu erhalten.

Die Förderung soll das wirtschaftliche Risiko reduzieren, um verbesserte oder neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Ein Zuschuss ist bis zu 75 % möglich; maximal 800.000 Euro

## **Ausbildung & Qualifikation**

- Entlastung Ausbildungsbetriebe (Antragsstellung ab 11.11.2020 möglich)

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen bestehende Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, unterstützt Sie diese Prämie. Ziel der Prämie ist, die betriebliche Ausbildung in der angespannten Situation, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, zu unterstützen und zu entlasten. Es kann eine Prämie in Höhe von 500 Euro bzw. 1000 Euro beantragt werden.

- Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis)

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen bzw. einstellen wollen, unterstützt Sie diese Förderung. Damit soll sichergestellt werden, dass die begonnene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Den Auszubildenden wird damit der Weg in den Beruf geebnet. Gleichzeitig wird für Wirtschaft und Betriebe ein Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftenachwuchses geleistet. Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben im Gebiet „Stärker entwickelte Region (SER)“ und maximal 60 % der förderfähigen Ausgaben im Gebiet „Übergangsregion (ÜR)“

## **Wohnwirtschaft**

- Energetische Modernisierung von Mietwohnraum

Diese Förderung unterstützt Sie bei der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen. Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 55 und Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 70. Es handelt sich hierbei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es werden solche Investoren gefördert, die Mietwohnungen, die vor dem 01.02.2002 fertiggestellt wurden, energetisch modernisieren.

- Energetische Modernisierung von Wohnraum für Studierende

Diese Förderung unterstützt Sie bei der energetischen Modernisierung von Wohnraum für Studierende. Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 55 und Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 70. Es handelt sich hierbei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es werden solche Investoren gefördert, die Wohnraum für Studierende, die vor dem 01.02.2002 fertiggestellt wurden, energetisch modernisieren.

## Investition & Wachstum

- Niedersachsen-Schnellkredit

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die Antragsstellung ist möglich für niedersächsische Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Die Antragsstellung erfolgt im Hausbankverfahren mit Haftungsfreistellung. Gefördert wird der gesamte kurzfristige Liquiditätsbedarf, z.B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapaldienst sowie Investitionen.

- Neustart Niedersachsen Investition (Die Antragstellung muss bis zum 30.11.2020 erfolgen.)

Sie sind ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks oder der Automobilwirtschaft? Nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die Covid-19-Pandemie wollen Sie mit neuen Investitionsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen beitragen? Mithilfe der Förderung „Neustart Niedersachsen Investition“ der NBank können Sie für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten. Gefördert werden Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren. Ein Zuschuss ist i.H.v. bis zu 50 % möglich.

- Unterstützung Flugplätze

Sie betreiben einen Flugplatz in Niedersachsen und hatten aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schließung wirtschaftliche Defizite zu verzeichnen? Mithilfe der Billigkeitsleistung „Unterstützung Flugplätze“ der NBank können Sie einen Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen erhalten. Es muss sich um Flugplätze im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen handeln. Möglich ist ein Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen im Zeitraum vom 04.03.2020 bis zum 30.06.2020.

- Unterstützung Inselversorger

Sie betreiben eine Fährreederei im Inselverkehr zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln und hatten aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Defizite zu verzeichnen? Mithilfe der Billigkeitsleistung „Unterstützung Fährreedereien im Inselverkehr“ der NBank können Sie einen Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen erhalten. Möglich ist ein Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen im Zeitraum 16.03.2020 bis längstens

31.12.2020. Beantragt werden kann ein einmaliger Zuschuss von 50 %, max. 1 Millionen Euro.

- Unterstützung Zoonhilfe

Sie betreiben einen Zoo, einen Tiergarten, ein Wildgehege oder eine ähnliche Einrichtung und hatten aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schließung wirtschaftliche Defizite zu verzeichnen? Mithilfe der Billigkeitsleistung „Unterstützung Zoonhilfe“ der NBank (<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Unterst%C3%BCtzung-Zoonhilfe/index.jsp>) können Sie einen Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen erhalten.

Unterstützt werden Zoos, Tierparks, Wildgehege oder ähnliche Einrichtungen in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft. Möglich ist ein Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen im Zeitraum 18.03.2020 bis 05.05.2020. Es handelt sich bei der Unterstützung einen einmaligen Zuschuss.

### **3. Aktuelle Entwicklung zu Beherbergungsverboten in den Bundesländern bei der Einreise aus innerdeutschen Risikogebieten (Stand: 19. Oktober 9.00 Uhr)**

Am 14. Oktober 2020 hat die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten über eine Verschärfung der Corona-Regeln beraten, darunter auch über Beherbergungsverbote. Hierzu wurde keine Einigung erzielt und das Thema deshalb auf den 8. November 2020 vertagt. Eine Reihe von Ländern hatte mit Blick auf die anstehenden Herbstferien bei steigenden Corona-Infektionszahlen zunächst entsprechende Verbote als Eindämmungsmaßnahme erlassen. Dies stieß sowohl im Beherbergungsgewerbe, aber auch bei vielen Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis, Kritik und Verunsicherung.

Aktuell gibt es drei Bundesländer, in denen Regelungen über Beherbergungsverbote getroffen wurden, diese noch gelten und eine Aufhebung derzeit offenbar nicht geplant ist: Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Hamburg wurde das Verbot durch eine Entscheidung des OVG vom 16. Oktober 2020 ausdrücklich bestätigt, mit der Begründung, der Schutz von Leben und Gesundheit sei bedeutsamer als die privaten Interessen der Antragsteller.

In sechs Bundesländern gibt es keine Regelung über Beherbergungsverbote: Bayern, Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen und Thüringen. In Bayern und Sachsen waren bis vor wenigen Tagen Verbote noch in Kraft.

In fünf Bundesländern steht die Aufhebung der Verbote nach Veröffentlichungen der Landesregierungen unmittelbar bevor: Dies gilt für Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. In Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen waren insbesondere Gerichtsentscheidungen ausschlaggebend für die nunmehr anstehende Aufhebung. So stellte etwa der VGH Mannheim in der Entscheidung vom 15. Oktober 2020 über den Eilantrag fest, dass das Beherbergungsverbot – bei summarischer Prüfung – in unverhältnismäßiger Weise in das Grundrecht auf Freizügigkeit aus Art. 11 Abs. 1 GG eingreife. Der Eingriffszweck stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der mit dem Beherbergungsverbot verursachten Eingriffsintensität.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hatte von Beginn an einen Sonderweg verfolgt und anstelle eines Beherbergungsverbots ein Einreiseverbot mit erheblichen Quarantäneauflagen (u.a. mit dem Erfordern zweier negativer Tests) eingeführt. Im Hinblick auf die abschlägigen Gerichtsentscheidungen hat sie – nach einem mit der Tourismusbranche am 17. Oktober 2020 erzielten Kompromiss – angekündigt, zum 21. Oktober 2020 eine neue Regelung zu verabschieden, die nach wie vor den touristischen Aufenthalt nur mit Auflagen zulasse, künftig nur noch einen negativen Test fordere und sich insgesamt der Verordnung von Schleswig-Holstein anpassen soll.

Nordrhein-Westfalens Gesundheitsminister Laumann hat zuletzt wiederholt bekräftigt, dass es in seinem Land kein Beherbergungsverbot für Gäste aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen gebe. Allerdings enthält die geltende Coronaschutzverordnung nach wie vor eine Bestimmung, die einreisenden Touristen aus anderen Bundesländern in bestimmten Fällen ein Beherbergungsverbot auferlegt.

Eine Übersicht über die derzeitige Rechtslage in den einzelnen Bundesländern haben wir Ihnen als **Anlage 2** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlagen